

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

UmsTG § 16; BGB §§ 516, 518

Verpflichtet sich der Schuldner nach der Währungsreform, dem Gläubiger einen höheren als den gesetzlichen Umstellungsbetrag zu zahlen, so enthält dieses Versprechen keine Schenkung und bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

BGH, Urt.v. 9. April 1964 - VII ZR 238/62 - OLG Stuttgart
LG Ulm

Verkündet
am 9. April 1964
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Walter H [REDACTED], Inhabers eines Fuhrgeschäfts,
G [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm W [REDACTED], G [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Ur-
teil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 31. Oktober 1962 wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehefrau des Klägers, Margot W. geb. H., und der Beklagte sind Geschwister. Ihr Vater August H. errichtete mit seiner Ehefrau am 16.8.1947 ein privatschriftliches Testament. In diesem setzten die Ehegatten sich gegenseitig als Erben ein und bestimmten, daß nach dem Tod des Überlebenden ihre beiden Kinder Erben des beiderseitigen Nachlasses sein sollten, und zwar am Nachlaß des Erstverstorbenen als Nacherben. Die Mutter Anna H. ist am .1947, der Vater August H. am .1959 verstorben. Laut Erbschein vom 4.8.1959 ist er von der Ehefrau des Klägers und dem Beklagten je zur Hälfte beerbt worden. Der Nachlaß ist noch nicht auseinandergesetzt.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger gegen seine Ehefrau und den Beklagten eine Darlehensforderung von 10.600 DM geltend gemacht.

Er behauptet, er habe seinem Schwiegervater August H. während des Krieges und nachher Darlehensbeträge von ca. 20.000 RM zur Verwendung in seinem Baugeschäft zur Verfügung gestellt, wovon im Zeitpunkt der Währungsumstellung ein Restbetrag von 10.600 RM nicht getilgt gewesen sei. Sein Schwiegervater habe auf Anraten seines Steuerberaters zwecks Einsparung von Kreditgewinnabgabe am 10.1.1955 mit ihm, dem Kläger, schriftlich die nachträgliche Umstellung des Darlehens von 10.600 RM im Verhältnis 1:1 in DM mit steuerlicher Wirkung vom 21.6.1948 vereinbart. Am selben Tag habe August H. ihm außerdem ein schriftliches Schuldanerkennntnis abgegeben und sich verpflichtet, das Darlehen mit 4 % zu verzinsen. Das Finanzamt habe der Umstellung im Verhältnis 1:1 zugestimmt und die Kreditgewinnabgabe für August H. entsprechend



herabgesetzt. Andererseits habe er, der Kläger, von dem erhöhten Umstellungsbetrag Vermögensabgabe entrichten müssen.

Nachdem gegen die Ehefrau des Klägers ein rechtskräftiger Vollstreckungsbefehl ergangen ist, hat der Kläger beantragt, den Beklagten als Gesamtschuldner mit der Ehefrau des Klägers zur Zahlung von 10.600 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, daß der Kläger seinem Schwiegervater jemals Darlehen gewährt habe. Wenn er aber eine Darlehensforderung gehabt habe, so könne er nur Rückzahlung des im Verhältnis 10 : 1 von RM auf DM umgestellten Darlehensbetrags beanspruchen. Das Anerkenntnis einer im Verhältnis von 1 : 1 umgestellten Darlehensforderung durch August H. stelle eine Schenkung dar. Zu einer solchen sei August H. als Vorerbe nicht befugt gewesen. Außerdem hätte das Anerkenntnis nach § 518 BGB gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen.

Der Beklagte hat ferner ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht, weil der Kläger mit seiner Ehefrau ein zum Nachlaß gehörendes Haus bewohne und seit Jahren keine Miete bezahle. Schließlich hat er sich darauf berufen, daß seine Haftung sich auf den Nachlaß beschränke.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, dem Beklagten jedoch vorbehalten, seine Haftung auf seinen Anteil am Nachlaß des August H. zu beschränken.

Das Oberlandesgericht hat den Zinsanspruch zum Teil abgewiesen, im übrigen aber die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hält für bewiesen, daß der Kläger seinem Schwiegervater August H. Darlehen gewährt hat und daß am Währungsstichtag noch eine Darlehensschuld von 10.600 RM bestand.

Die Revision macht ohne Erfolg geltend, daß diese Feststellung auf Verfahrensverstößen beruhe.

1. Der Beklagte hatte behauptet, die Prüfer des Finanzamtes, die keine Bedenken gegen die Umstellung der Darlehensforderung im Verhältnis 1:1 und die daraus folgende Bilanzänderung erhoben hatten, hätten die Buchunterlagen des August H. nicht darauf nachgeprüft, ob sich aus ihnen die Gewährung der Darlehen ergebe.

Das Berufungsgericht hat diese Behauptung als richtig unterstellt.

Die Revision weist darauf hin, das Berufungsgericht habe den Umstand, daß die Prüfer keine Bedenken gehabt hätten, als Indiz dafür verwertet, daß wirklich Darlehen gegeben worden seien. Sie wirft dem Berufungsgericht vor, es habe die Auffassung der Prüfer "an die Stelle der eigenen Überzeugungsbildung gestellt" und damit gegen den Grundsatz verstoßen, daß das Gericht sich auf Grund eigener selbständiger Prüfung eine eigene Überzeugung zu bilden habe.

Davon kann keine Rede sein. Das Berufungsgericht führt verschiedene Umstände an, die nach seiner Meinung für die Darlehensgewährung sprechen; es wägt sie auch eingehend gegen andere Umstände ab, die Bedenken gegen diese Annahme begründen könnten. Wenn es hierbei auch die Auffassung der Prüfer des Finanzamtes verwertete, nach deren Feststellung das Darlehen jedenfalls in der Bilanz zum 21. Juni 1948 ausgewiesen war, so hielt sich das im Rahmen der tatrichterlichen Beweiswürdigung, die das Revisionsgericht bindet.

2. Die Revision verweist darauf, daß auch der Steuerbevollmächtigte E [REDACTED], dessen Aussage das Berufungsgericht verwertet, die Buchunterlagen nicht nachgeprüft hat. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht diesen Umstand übersehen hat. Es war nicht gezwungen, diesershalb zu einem anderen Ergebnis seiner Tatsachenwürdigung zu gelangen.

3. Der Beklagte hatte sich im ersten Rechtszuge dafür, daß der Kläger kein Darlehen gewährt habe, auf die Buchunterlagen des August H [REDACTED] bezogen und verlangt, daß der Kläger diese vorlege.

Daß das Berufungsgericht die Vorlegung nicht angeordnet hat, kann die Revision nicht mit Erfolg rügen, weil der Beklagte auf sein Beweisangebot im zweiten Rechtszug nicht zurückgekommen ist (BGHZ 35, 103).

II.

Der Beklagte macht wie in den Vorinstanzen geltend, August H [REDACTED] habe, da er nur Vorerbe gewesen sei, die Umstellung im Verhältnis 1:1 nicht zu Lasten des Nachlasses vereinbaren können. Das Berufungsgericht hat

diesen Einwand zutreffend beschieden. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

III.

Der Streit der Parteien geht in der Revisionsinstanz hauptsächlich darum, ob die Umstellungsvereinbarung vom 10. Januar 1955 ein Schenkungsversprechen darstellt und mangels gerichtlicher oder notarieller Beurkundung nach §§ 518, 125 BGB nichtig ist.

Dabei geht die Revision davon aus, daß die Forderung gesetzlich nach § 16 UmstG im Verhältnis 10:1 von RM auf DM umgestellt war und ein Fall der bevorzugten Umstellung im Verhältnis 1:1 nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG nicht gegeben ist. Für letzteres bestehen in der Tat keine genügenden Anhaltspunkte, es wird auch vom Kläger nicht geltend gemacht.

1. Das Schrifttum erblickt in der Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Umstellung vielfach eine Schenkung (u.a. Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 516 Randz. 49). Der erkennende Senat hat sich mit dieser Frage im Urteil VII ZR 46/61 vom 24. Mai 1962 (WM 1962, 788) befaßt. Die Auffassung, daß es sich bei höherer Umstellung regelmäßig um eine Schenkung handele, hat er dort mißbilligt. Er hat darauf hingewiesen, daß eine Schenkung die Einigung der Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung erfordere. Im Anschluß an von Caemmerer (SJZ 1948, 498, 520; 1950, 8, 10) hat er bemerkt, bei der Vereinbarung einer höheren Umstellung liege die Annahme nahe, daß nach dem Willen der Parteien der Grund der Zuwendung keine Schenkung sei, sondern in dem zwischen ihnen vor der Währungsreform begründeten Schuld-

verhältnis zu finden sei. Für den damals zu entscheidenden Fall hat er die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Wille der Parteien nicht auf eine unentgeltliche Zuwendung gerichtet gewesen sei, als rechtsfehlerfrei bezeichnet.

2. Auch im vorliegenden Fall verneint das Berufungsgericht eine Willenseinigung über die Unentgeltlichkeit.

Es stellt fest, daß der Kläger und sein Schwiegervater August H. die nachträgliche Umstellung im Verhältnis 1:1 in Anlehnung an den Zweiten Sammelerlaß des Bundesministers der Finanzen zur Kreditgewinnabgabe vom 12. Juli 1954 (BStBl. 1954 I 350) vereinbart hätten. Nach diesem Erlaß (Tz 42 ff) sei seitens der Finanzämter dem Antrag auf Änderung der DM-Eröffnungsbilanz stets zuzustimmen, wenn eine zwischen Eltern und Kindern oder auch zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern am 20. Juni 1948 bestehende Forderung im Verhältnis 10:1 umgestellt und entsprechend bilanziert worden sei, die Beteiligten aber nachträglich eine Umstellung im Verhältnis 1:1 vereinbart hätten. Der Bundesminister der Finanzen habe in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung im Laufe der Zeit die Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG fast in allen Fällen auf die zwischen Eltern und Kindern bestehenden Schuldverhältnisse ausgedehnt habe, denen die Schuldverhältnisse zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern gleichzustellen seien.

Der Kläger und August H. hätten sich die im Sammelerlaß vertretene Auffassung, wonach keine Schenkung vorliege, zu eigen gemacht. Deshalb könne eine Einigung dahin, daß der Kläger eine unentgeltliche Zuwendung erhalte, nicht festgestellt werden.

3. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß keine Schenkung vorliege, wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

a) Sie bringt im wesentlichen vor:

Der Sammelerlaß des Bundesministers der Finanzen besage nichts darüber, ob nach bürgerlichem Recht die Umstellungsvereinbarung ein Schenkungsversprechen darstelle. Die Darlehensforderung sei zweifelsfrei gemäß § 16 UmstG im Verhältnis 10:1 umgestellt. Der Kläger und sein Schwiegervater seien sich über diese Rechtslage klar gewesen. Das Berufungsgericht habe denn auch nicht feststellen können, daß der Schwiegervater August H. sich für verpflichtet gehalten habe, in eine höhere Umstellung einzuwilligen; das habe auch der Kläger nicht einmal behauptet. Fehle es aber an einem solchen Bewußtsein des Schwiegervaters, so könne er die Gewährung einer höheren Umstellung nur als unentgeltliche Zuwendung betrachtet haben.

Die Revision rügt weiter Verkennung der Beweislast.

b) Die Rügen der Revision brauchen nicht im einzelnen erörtert zu werden.

Der Senat folgt der Meinung von Caemmerers (aaO), daß die Vereinbarung einer höheren Umstellung allgemein keine Schenkung darstellt. Gläubiger und Schuldner sind bei einer solchen Vereinbarung der Meinung, daß die für den Regelfall angestrebte Umstellung von 10:1 den besonderen Beziehungen zwischen ihnen nicht gerecht werde und daß ihr Schuldverhältnis besser und gerechter zu einem höheren Umstellungssatz abgewickelt werde. Wenn sie eine solche,

nach ihrer Meinung für sie angemessene Umstellung vereinbaren, so liegt nach ihrer beiderseitigen Vorstellung der Grund hierfür in den Besonderheiten gerade ihrer vor der Währungsreform begründeten Rechtsbeziehungen; die höhere Umstellung hat also nach dem Willen der Parteien ihren Rechtsgrund in dem ursprünglichen Schuldverhältnis. Dann aber ist die für eine Schenkung erforderliche Willenseinigung über die Unentgeltlichkeit (§ 516 Abs. 1 BGB) in solchen Fällen zu verneinen.

Dem steht nicht entgegen, daß der Gläubiger eine höhere Umstellung nicht erzwingen könnte und daß die Parteien sich dessen auch bewußt sein mögen. Schon in dem oben angeführten Urteil vom 24. Mai 1962 hat der Senat darauf hingewiesen, daß eine Leistung auch dann, wenn vorher kein Rechtsanspruch auf sie bestand, nicht unentgeltlich im Sinne des § 516 BGB zu sein braucht; als Beispiel hat er den Fall einer nachträglichen Arbeitsvergütung, namentlich den der Ruhegehaltszusage eines Arbeitgebers an die Witwe eines Arbeitnehmers, der selbst nicht versorgungsberechtigt war, angeführt (vgl. dazu neuerdings auch BGH II ZR 11/62 vom 6.4.1964, zur Veröffentlichung bestimmt).

Demnach kann der Revision nicht darin gefolgt werden, daß eine Schenkung deshalb zu verneinen sei, weil der Schwiegervater August H. sich nicht für verpflichtet gehalten habe, einer höheren Umstellung zuzustimmen. Soweit der von der Revision angeführten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (WM 1955, 1133) eine gegenteilige Auffassung zugrunde liegen sollte, kann der Senat dieser nicht beitreten.

Im Ergebnis hat demnach das Berufungsgericht ein Schenkungsversprechen mit Recht verneint.

IV.

Die Revision macht den Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO geltend, weil das Berufungsgericht auf das vom Beklagten geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht nicht eingegangen sei.

Hierüber sagen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils in der Tat nichts. Gleichwohl kann die Rüge keinen Erfolg haben.

Das Landgericht hatte hierzu ausgeführt, das Zurückbehaltungsrecht könne schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil der Beklagte seine angebliche Gegenforderung nicht beziffert habe.

Der Beklagte hat im zweiten Rechtszug zum Zurückbehaltungsrecht nichts mehr vorgetragen. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß er sich nicht in der Lage sehe, die Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechts darzutun und die Entscheidung des Landgerichts zu diesem Punkt mit Erfolg anzugreifen. Es durfte bei dieser Sachlage davon absehen, das Zurückbehaltungsrecht nochmals zu erörtern. Ein Revisionsgrund nach § 551 Nr. 7 ZPO ist deshalb nicht gegeben.

V.

Demnach ist die Revision in vollem Umfange zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke